

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Christian Görke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14383 –**

Risiken der vorläufigen Haushaltsführung 2025 für die Sportförderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch den Bruch der Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2025, voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr, verkündet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 111 des Grundgesetzes.

Mit Datum vom 16. Dezember 2024 informierte das Bundesministerium der Finanzen in einem „Haushaltsführungs-rundschreiben mit 4 Anlagen“ die obersten Bundesbehörden über die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025. Laut diesem Schreiben sind die Berechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung der Regierungsentwurf 2025 (Bundestagsdrucksache 20/12400) zuzüglich der im Rahmen der Beratungen im Deutschen Bundestag bereits gefassten Beschlüsse, zum Beispiel zum Einzelplan 06 – Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) – auf Bundestagsdrucksache 20/13106.

Daraus ergeben sich zahlreiche Fragen, inwieweit geplante Förderungen, Maßnahmen und Programme des Bundes für den Sport bis zur Feststellung des Bundeshaushaltes 2025 nicht oder nur eingeschränkt erfolgen können.

1. Welche Programme und weiteren Aktivitäten der Sportförderung können im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Einschätzung der Bundesregierung nicht beziehungsweise nur eingeschränkt weitergeführt oder gestartet werden (bitte die Programme und weiteren Aktivitäten, ihren jeweiligen finanziellen Umfang sowie den jeweiligen Grad der Einschränkung, sortiert nach Bundesministerien bzw. Einzelplänen 04, 05, 06, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 23, 25, 30 und 60 auflisten)?

Bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 richtet sich die vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 111 des Grundgesetzes (GG). Entsprechend dem Ressortprinzip (Artikel 65 GG) obliegt die Prüfung und Entscheidung, ob Maß-

nahmen unter Artikel 111 Absatz 1 GG fallen, dem jeweilig bewirtschaftenden Ressort.

Mit Rundschreiben II A 2 – H 1200/24/10030 :004 vom 16. Dezember 2024 an die obersten Bundesbehörden hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Vorgaben des Artikel 111 Absatz 1 GG erläutert und ergänzend ausgeführt.

So bilden die Ansätze und Haushaltsstrukturen des Regierungsentwurfs 2025 in der Fassung des Zuleitungsexemplars (Bundestagsdrucksache 20/12400) zusätzlich der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushaltsentwurf 2025 bereits gefassten Beschlüsse für einzelne Einzelpläne die Grundlage und die Obergrenze der vorläufigen Haushaltsführung 2025. Das Rundschreiben regelt zudem die Höhe der verfügbaren Ausgabemittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. So sind Ausgabemittel bei Titeln der Hauptgruppen 5 (ohne Gruppe 519) und 6 (ohne Titel 634.3) bis zur Höhe von 45 Prozent der Obergrenze verfügbar. Dieser Verfügungsrahmen darf bis zur Höhe der Obergrenze überschritten werden, wenn dies zur Erfüllung einer vor dem 1. Januar 2025 rechtlich begründeten Verpflichtung notwendig ist. Für alle weiteren Überschreitungen bedarf es der Einwilligung des BMF, Kriterium ist hier ein vordringlicher Bedarf.

Neue Maßnahmen dürfen unter verfassungsrechtlich strengen Maßstäben der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit begonnen werden.

Alle Ressorts, deren Einzelpläne in der Frage 1 aufgelistet wurden, haben Fehlanzeige im Sinne der Fragestellung gemeldet. Einschränkungen innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), Einzelplan 06 (Kapitel 0602 Tgr. 02, Kapitel 0603 Titel 684 14) werden im Rahmen der Antwort zu den Fragen 2 bis 12 sowie 15 aufgeführt und hier nicht nochmals gesondert aufgelistet.

2. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports (Titel 684 21-322) haben (bitte detailliert entsprechend den in den Erläuterungen des Regierungsentwurfes genannten Positionen von 1. bis 10. aufführen und begründen)?

Erläuterungsziffern 1 und 2:

Der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch BMF gewährte Prozentsatz auf Grundlage des 1. RegE 2025 bei Kapitel 0601 Titel 684 21 reicht nach Einschätzung der Bundesregierung zunächst aus, um die im olympischen und paralympischen Sommer- und Wintersport sportfachlich votierten Maßnahmen der Jahresplanung für die erste Jahreshälfte finanzieren zu können. Insbesondere die Hauptsaison im Wintersport ist damit abgesichert.

Das Leistungssportpersonal (LSP) ist bereits bewilligt (Finanzierung erfolgt über eingegangene Verpflichtungsermächtigungen und Selbstbewirtschaftungsmittel), so dass es hierbei keinerlei Einschränkungen durch die vorläufige Haushaltsführung gibt. Die mischfinanzierten Trainerinnen und Trainer und Bundesstützpunktleiter (Bund-Länder-Finanzierung) sind Bestandteil des LSP und damit ebenfalls nicht von der vorläufigen Haushaltsführung betroffen.

Zu den Auswirkungen im Kontext von Sportveranstaltungen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Erläuterungsziffer 3:

Nach Ansicht der Bundesregierung ergeben sich durch die vorläufige Haushaltsführung keine negativen Auswirkungen für den Betrieb der Olympiastützpunkte und des Olympischen und Paralympischen Trainingszentrums in Kien-

baum. In den zurückliegenden Haushaltsplänen des Bundes wurden bereits Beträge für die Projekte bewilligt, diese werden im Jahr 2025 fortgesetzt. Nach Vorschrift für die vorläufige Haushaltsführung (Artikel 111 Absatz 1 GG) dürfen jedoch keine neuen Verpflichtungen (hier: Leistungen, Beschaffungen oder Personalstellen) eingegangen werden.

Bezüglich der Trainingsstättenförderung ist davon auszugehen, dass die Träger der Trainingsstätten den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung vorfinanzieren können.

Der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch BMF gewährte Prozentsatz auf Grundlage des 1. RegE 2025 bei Kapitel 0601 Titel 684 21 reicht nach Einschätzung der Bundesregierung zunächst aus, um die sportfachlich vortierten Maßnahmen der Olympiastützpunkte und Trainingszentren für die erste Jahreshälfte finanzieren zu können.

Erläuterungsziffern 4, 5, 7, 8 und 9:

Der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch BMF gewährte Prozentsatz auf Grundlage des 1. RegE 2025 bei Kapitel 0601 Titel 684 21 sowie die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2025 reichen nach Einschätzung der Bundesregierung zunächst aus, um die fortzuführenden Maßnahmen der ersten Jahreshälfte finanzieren zu können.

Erläuterungsziffer 6:

Eine Förderung von Projekten im Kontext der Thematik Werte im Sport wird im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht erfolgen, da diese den notwendigen Kriterien (neue Maßnahmen) der vorläufigen Haushaltsführung nicht gerecht werden. Die Meldestelle Sportmanipulation wird weitergeführt.

Erläuterungsziffer 10:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

3. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf Maßnahmen zur Fortführung des Projektes „Entwicklungsplan Sport“ haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Das BMI und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) legten am 1. November 2024 den Entwicklungsplan Bewegung und Sport des Bundes vor. Dieser ist ein erster Schritt in der Zuständigkeit des Bundes, um den Breitensport in Deutschland für alle Menschen zu fördern. In ihm werden Maßnahmen der Bundesressorts dargestellt, die aktuell bestehen bzw. geplant sind, mit denen Sport und Bewegung auf Ebene des Bundes auch finanziell gefördert werden. Um den Breitensport in Deutschland umfassend zu fördern, bedarf es einer weiteren Abstimmung insbesondere mit den Ländern, den Kommunen, den Sportverbänden sowie einer Einbeziehung von Erkenntnissen der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Für den Einsatz von finanziellen Ressourcen für den Entwicklungsplan greifen die in der Antwort zu Frage 1 genannten Regelungen.

4. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Olympiabewerbung haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung ergeben sich für die Fortsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele keine unmittelbaren Auswirkungen durch die vorläufige Haus-

haltsführung im Jahr 2025. Der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch BMF gewährte Prozentsatz auf Grundlage des 1. RegE 2025 wird dabei beachtet.

5. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf das Präventionsprogramm gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Sport haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Das Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Sport (Kapitel 0601 Titel 684 20) wird weitergeführt. Hierfür stehen im Rahmen des durch die vorläufige Haushaltsführung durch BMF gewährten Prozentsatzes auf Grundlage des 1. RegE 2025 zunächst 450 T Euro zur Verfügung.

6. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf die Förderung von Sporteinrichtungen (Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten [FES] und Institut für Angewandte Trainingswissenschaft [IAT], Titel 684 22) haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch BMF gewährte Prozentsatz auf Grundlage des 1. RegE 2025 sowie die in den Vorjahren für das Haushaltsjahr 2025 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen reichen nach Ansicht der Bundesregierung aus, um auskömmliche Teilbewilligungen für die erste Jahreshälfte auszusprechen.

7. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf die Förderung von Sportgroßveranstaltungen (SGV) haben (bitte entsprechend für die jeweilige SGV aufführen und begründen)?

Die konkreten Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf die Förderung von bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen befinden sich derzeit noch in der Prüfung, so dass eine konkrete Auflistung der Maßnahmen nicht erfolgen kann. Auf Grund der prozentualen Beschränkung des Verfügungsrahmens während der vorläufigen Haushaltsführung von 45 Prozent ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Zuwendungen für einzelne Veranstaltungen erst nach Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 bewilligt werden können.

Nach derzeitigem Stand geht die Bundesregierung jedoch davon aus, dass alle innerhalb der ersten Jahreshälfte liegenden, sportfachlich positiv votierten und eingeplanten Veranstaltungen, die über die Haushaltsstellen im Kapitel 0601 Titel 684 21 Erl. 1.3, 2.3 und Titel 684 26 Erl. 1.4 finanziert werden, bei Vorlage aller weiteren zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bewilligt werden können.

Die im 1. RegE 2025 bei Kapitel 0601 Titel 684 28 für die Beteiligung des Bundes an der Ausrichtung der World University Games 2025 (WUG) eingestellten Mittel in Höhe von 36 103 T Euro wurden bereits über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gebunden und stehen daher vollumfänglich zur Verfügung.

Die notwendigen politischen Abstimmungen für geplante, aber noch nicht etatisierte Sportgroßveranstaltungen sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung des 2. RegE 2025 zu treffen.

8. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung für das Projekt „Zentrum Safe Sport“ haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau eines Zentrums für Safe Sport. Das Zentrum soll gemäß der im Stakeholderprozess erarbeiteten Roadmap etappenweise realisiert werden. Die organisatorische Gründung des Zentrums und die daran anknüpfende Startphase waren Anfang des Jahres 2025 geplant. Unter den Prämissen der vorläufigen Haushaltsführung ist dies jedoch nur eingeschränkt umsetzbar: Die notwendigen Vorarbeiten und Abstimmungen mit den Betroffenen, Interessenvertretungen, dem organisierten Sport und den Ländern werden im Rahmen der Vorgaben fortgesetzt.

Daneben wurde als erster Baustein auf dem Weg zu zentralen und unabhängigen Strukturen für Safe Sport im Juli 2023 bereits die Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport e. V. für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport in Berlin eröffnet. Sie bietet Betroffenen rasche Hilfe in Form juristischer und psychologischer Erstberatung. Die unabhängige Ansprechstelle wird gemeinsam vom Bund und den Ländern finanziert. Die Finanzierung der Ansprechstelle ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sichergestellt und wird durch diese nicht beeinträchtigt.

9. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf die (institutionelle) Förderung von Makkabi Deutschland e. V. haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Im Rahmen des regierung-internen Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 (1. RegE 2025) wurde die Aufnahme des Zuwendungsempfängers MAKKABI Deutschland e. V. in die institutionelle Förderung beschlossen. Dafür wurde im Kapitel 0601 erstmalig der Titel 685 23 ausgebracht und mit einem Ansatz von zunächst 500 T Euro versehen. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum 1. RegE 2025 sollte durch interne Umschichtungen dieser Ansatz aus bisherigen Projektfördermitteln des Sports um weitere 311 T Euro aufgestockt werden. Ziel war und ist es, dadurch eine ganzheitliche Förderung des Verbands zu gewährleisten und die bisherigen jährlichen Projektförderungen für MAKKABI Deutschland e. V. in die Struktur einer institutionellen Förderung des Vereins zu überführen. Der Gesamtbedarf der institutionellen Förderung liegt im Haushaltsjahr 2025 bei 811 T Euro. Über den Mehrbedarf könnte grundsätzlich ein Antrag auf überplanmäßige Ausgabe gestellt werden.

Neue Maßnahmen dürfen im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung, auch wenn dafür Mittel eingestellt sind, nicht begonnen werden. Der Große Senat des Bundesrechnungshofs hat dazu folgende Vorgabe gemacht: „Die Weitergewährung einer institutionellen Förderung ist zulässig. Sie umfasst jedoch nur die notwendige Ausstattung mit Personal und Gerät bestehender, schon bisher institutionell geförderter Einrichtungen.“ Die Aufnahme von Makkabi in die institutionelle Förderung stellt demnach keine Maßnahme dar, deren Finanzierung während einer vorläufigen Haushaltsführung auf Artikel 111 GG gestützt werden kann. Auf Grund der besonderen Konstellation wurde seitens BMI eine Ausnahme beim BMF beantragt, deren schriftliche Beantwortung derzeit noch

aussteht. Insofern der Ausnahme zur Aufnahme der institutionellen Förderung innerhalb der vorläufigen Haushaltsführung nicht zugestimmt wird, werden MAKKABI Deutschland e. V. im Haushaltsjahr 2025 weiterhin Projektförderungen gewährt. BMI steht in einem engen Austausch mit dem Verein.

10. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung für die Forschungsförderung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung kann in der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung (Kapitel 0601 Titel 686 22) lediglich in einem beschränkten Rahmen agiert werden. Hier ist insbesondere zu nennen, dass wegen fehlender Verpflichtungsermächtigungen keine überjährigen Bewilligungen ausgesprochen werden können.

Im Einzelnen ergeben sich u. a. folgende Konsequenzen für die Forschungsförderung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft:

- Service-Forschung: Ausfall der Antragsphase im Jahr 2025, geplant bisher Einreichungsfrist 28. Februar 2025, Bescheidung zum April 2025, Projektstart zum Juni 2025.
- Vorliegende Antragsprojekte 2024, eingereicht zum 31. August 2024; geplant bisher: Bescheidung zum Februar 2025, Projektstart zum April 2025: Unter Berücksichtigung der im Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, welche förderungswürdigen Forschungsprojekte verspätet zum 4. Quartal 2025 oder zum 1. Januar 2026 bewilligt werden können.
- Antragsprojekte 2025: Aufgrund der entscheidungsoffenen Antragsprojekte muss eine Terminierung der nächsten Einreichungsfrist im Jahr 2025 entfallen. Die nächste Einreichungsfrist im Jahr 2026 wird noch festgelegt.

11. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf die geplanten Maßnahmen zur Dopingbekämpfung haben (bitte entsprechend für die einzelnen Maßnahmen aufführen und begründen)?

Nachstehende Auswirkungen hat die vorläufige Haushaltsführung auf die Bewilligungen aus Kapitel 0601 Titel 686 23:

Die Nationale Antidoping Agentur (NADA) ist ein institutionell geförderter Zuwendungsempfänger, dessen Weitergewährung der institutionellen Förderung nach Artikel 111 GG zulässig ist. Dabei müssen die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung auch von der NADA eingehalten werden. Es ist beabsichtigt, der NADA eine Teilbewilligung für die erste Jahreshälfte zu erteilen.

Die Förderungen der Anti-Doping-Labore Köln und Kreischa kann vollumfänglich erfolgen, da die Bewilligungsbescheide für das Jahr 2025 bereits durch Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren erteilt wurden. Die von den Laboren über die bisherigen Bewilligungen hinausgehenden Bedarfe können im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf Grundlage des 1. RegE 2025 ebenfalls gewährt werden.

Die Förderung der Doping-Opfer-Hilfe e. V. (DOH) wird im Jahr 2025 auch während der vorläufigen Haushaltsführung im bisher gewährten Umfang weitergeführt.

12. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung für die im Einzelplan 06 geplanten 40 Sportstättenbauvorhaben haben (bitte entsprechend zu den einzelnen Vorhaben aufführen und begründen)?

Die Maßnahmen wurden im jährlichen Bauplanungsgespräch vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) positiv votiert und in die Bewilligungsplanung des Bundes für das Jahr 2025 aufgenommen. Insofern ist mit den Eckwerteschreiben an die jeweiligen Länder vom November 2024 bereits eine Inaussichtstellung von Bundesmitteln für diese Maßnahmen erfolgt.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind mit entsprechender Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahmen (Geeignetheit, sachliche Erforderlichkeit und zeitliche Erforderlichkeit) zuwendungsrechtliche Genehmigungen grundsätzlich möglich, da es sich bei der betroffenen Haushaltsstelle im Kapitel 0601 Titel 882 21 um einen Globaltitel handelt, die Bewilligung von Fördermitteln für bauliche Maßnahmen im Rahmen des Hochleistungssports seit Jahren Bestandteil der Finanzierung aus diesem Titel ist und der Ansatz aus Vorjahren fortgeschrieben wurde. Maßnahmen im Rahmen dieser Förderungen erfüllen demnach grundsätzlich die Vorgaben nach Artikel 111 GG. Der Verfügungsrahmen für diese Haushaltsstelle entspricht gemäß Rundschreiben des BMF zudem dem vollen Ansatz des Titels gemäß 1. RegE 2025.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen größtenteils noch keine Förderanträge und -unterlagen zu den einzelnen Maßnahmen vor, so dass die notwendige Bewertung je Maßnahme noch nicht vorgenommen werden kann. Eine maßnahmenbezogene Auflistung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht erfolgen.

13. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf die Maßnahmen zur „Integration durch Sport“ haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Der aktuelle Zuwendungsbescheid für das Projekt „Integration durch Sport“ (Kapitel 0603 Titel 684 14; Zuwendungsempfänger Deutscher Olympischer Sportbund) wurde als Mehrjahresbescheid für die Jahre 2024, 2025 und 2026 bewilligt und wurde am 29. April 2024 erteilt.

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung ist zunächst die Auszahlung der für das Jahr 2025 bewilligten Zuwendung von 10 900 000 Euro auf 45 Prozent begrenzt. Vor diesem Hintergrund kann es gegebenenfalls zu Verschiebungen einzelner Projektmaßnahmen kommen. Die Projektdurchführung ist aber auch während der vorläufigen Haushaltsführung gesichert.

14. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung im Bereich der Spitzensportförderung durch die Bundeswehr haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 auf den Bereich der Spitzensportförderung der Bundeswehr sind nicht zu erwarten.

15. Welche Auswirkungen wird, nach Ansicht der Bundesregierung, die vorläufige Haushaltsführung auf zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports nichtolympischer Verbände haben (bitte entsprechend aufführen und begründen)?

Der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch BMF gewährte Prozentsatz auf Grundlage des 1. RegE 2025 reicht aus, um die ermittelten Bedarfe in der Jahresplanung bis zum Beginn der World Games am 7. August 2025 vollständig abzusichern. Das LSP ist über Selbstbewirtschaftungsmittel bereits bewilligt, so dass es hierbei keinerlei Einschränkungen durch die vorläufige Haushaltsführung gibt.

Zu den Auswirkungen im Kontext von Sportveranstaltungen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

16. Inwiefern sieht die Bundesregierung Risiken für die Sportförderung in den Ländern und Kommunen, die auf eine Mitfinanzierung durch Bundesmittel angewiesen sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragesteller diese Frage ebenfalls im Kontext der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 111 GG gestellt haben, und beantwortet diese entsprechend.

Der Bundesregierung sind im Rahmen der Spitzensportförderung des Bundes keine Risiken bekannt, die auf der Umsetzung der Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung beruhen.

17. In welchem Umfang werden dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Bereich Sport im Jahr 2025 voraussichtlich noch Restmittel aus dem Jahr 2024 zur Verfügung stehen, und wie sollen diese nach derzeitiger Planung genutzt werden?

Dem BMI stehen innerhalb der Spitzensportförderung im Kapitel 0601 Tgr. 02 keine Restmittel im Sinne der Fragestellung zur Verfügung.

Auf den Selbstbewirtschaftungskonten stehen zum Jahresabschluss 2024 zu den nachfolgend aufgeführten Titeln folgende Mittel zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass diese Mittel größtenteils gebunden sind.

- Titel 684 21 Erl. 1.2: 14 038 721,84 Euro
- Titel 684 21 Erl. 2.4: 4 502 739,06 Euro
- Titel 684 26 Erl. 1.5: 6 358 826,31 Euro
- Titel 686 21: 701 325,52 Euro